

und am Ende der verflossenen 50 Jahre, gibt folgende Zusammenstellung Aufschluß:

Personalbestand bei dem Bergamte				
	in den Jahren	1869	1894	1918.
1. Vorstand und Mitglieder des Bergamts; juristischer Hilfsarbeiter		6	5	8
2. Berginspektoren und sonstige Oberbeamte — Bergamtsmarkscheider —		11	8	7 ¹⁾
3. Wissenschaftlich gebildete technische Hilfsarbeiter bei dem Bergamt und den Berginspektionen		1	8	8 ²⁾
	Summe 1—3	18	21	23
4. Mittlere technische Beamte — Reißzeichner, Einfahrer, Obersteiger —		1	1	6 ³⁾
5. Planmäßige Kassen- und Kanzleibeamte (Sekretäre, Bureauassistenten, Expedienten)		7	7	12 ⁴⁾
6. Nicht mit Beamteneigenschaft ausgestattete Kanzleihilfskräfte (Hilfsexpedienten, Maschinenschreiberinnen, Kanzleihilfsarbeiter, Hilfszeichner)		3	6	9
7. Diener		5	3	3
	Summe 4—7	16	17	30
	Insgesamt	34	38	53

Belegschaft beim sächsischen Bergbau 26784 30102 39293.

Anmerkungen. ¹⁾ Der Hauptbergkassierer ist im Jahre 1907 und der ständige Beirat für Maschinenangelegenheiten 1917 weggefallen.

²⁾ 3 planmäßige Stellen, deren Inhaber beurlaubt sind, sind durch vorübergehend angestellte Hilfsarbeiter besetzt; seit 1916 hierunter 1 Hilfsarbeiterstelle für die Verwaltung der Reste des staatlichen Erzbergbaues.

³⁾ Darunter 1 Obersteiger für den Betrieb des Rothschnöberger Stollns; 1 Obersteigerstelle ist vorübergehend durch einen Kanzleihilfsarbeiter besetzt.

⁴⁾ Für die 2 Beamten, die noch beim Heere waren, waren vorübergehend 2 Hilfskräfte eingestellt.

Entsprechend der Zunahme der Belegschaft des sächsischen Bergbaues ist auch die Zahl der Beamten bei dem Bergamte und den Berginspektionen gestiegen und zwar besonders in den letzten 25 Jahren. Aus der in dem Vorstehenden geschilderten Zunahme der Geschäfte beim Bergamte selbst, erklärt es sich, daß besonders bei diesem die Zahl der Beamten wesentlich zugenommen hat.

Über die im Bergamt in den letzten 50 Jahren angestellten Beamten selbst geben die betreffenden Jahrgänge des Jahrb. Auskunft.

D. Geschäftsbetrieb.

Das Bergamt ist eine Verwaltungsbehörde mit bürokratischer Verfassung; nur in den im AB. und im Gesetz über das staatliche Kohlen-